

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für biogene Stoffe (Nachhaltigkeitsverordnung)

Auf Grund von § 2 Abs. 4b Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2012, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verordnet:

§ 1. Biogene Stoffe im Sinne von § 1 Absatz 4 MinStG 1995 liegen nur dann vor, wenn diese den Nachhaltigkeitsanforderungen für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe gemäß den Verordnungen BGBl. II Nr. 250/2010 und BGBl. II Nr. 398/2012 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit XX.XX.2014 in Kraft.

Erläuterungen:

In der Rechtssache C-663/13, Europäische Kommission gegen Republik Österreich, führt die Europäische Kommission in ihrer Klage vor dem EuGH gemäß Art. 258 in Verbindung mit Art. 260 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aus, Österreich habe gegen seine Verpflichtungen verstoßen, sämtliche Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG in sein nationales Recht umzusetzen und sämtliche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie der Kommission mitzuteilen. Die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (EG ABI. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 16) schreibt einen gemeinsamen Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen vor. Sie legt insbesondere verbindliche nationale Ziele für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch fest und stellt Kriterien für die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen auf.

Art. 17 Abs. 1 lit. c dieser Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, solche Biokraftstoffe und flüssigen Biobrennstoffe von finanzieller Förderung auszuschließen, die nicht die Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie einhalten. Die Kommission wirft Österreich vor, es habe eine Reihe von finanziellen Förderungen geregelt, die für alle Biokraftstoffe und flüssigen Biobrennstoffe gewährt würden, unabhängig davon, ob die Nachhaltigkeitskriterien eingehalten werden.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen sind derartige Förderungen für biogene Stoffe im Mineralölsteuergesetz 1995 und in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Begünstigung von Gemischen von Bioethanol und Benzin (Bioethanolgemischverordnung), BGBl. II Nr. 378/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 260/2007, geregelt.

Um den Bedenken der Kommission Rechnung zu tragen, soll in der vorliegenden Verordnung zu § 2 Abs. 4b Mineralölsteuergesetz 1995 festgelegt werden, dass biogene Stoffe im Sinne des Mineralölsteuergesetzes 1995 nur dann vorliegen, wenn diese den Nachhaltigkeitsanforderungen für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe gemäß der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Qualität von Kraftstoffen und die nachhaltige Verwendung von Biokraftstoffen (Kraftstoffverordnung 2012), BGBl. II Nr. 398/2012, und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, BGBl. II Nr. 250/2010, entsprechen.

Durch die dynamische Verweisung auf diese Rechtsakte wird einer unmittelbar bevorstehenden Novellierung der Kraftstoffverordnung 2012 bereits Rechnung getragen. Im Rahmen dieser Novellierung sollen als Reaktion auf die Klagschrift der Kommission im Verfahren C-663/13 die im Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG angeführten Nachhaltigkeitskriterien für Ausgangsstoffe von Biokraftstoffen im Anhang XI der Kraftstoffverordnung 2012 angeführt werden.

Die gegenständliche Verordnung auf Grund von § 2 Abs. 4b Mineralölsteuergesetz 1995 soll das Verfahren zur Begünstigung von biogenen Stoffen und Gemischen biogener Stoffe mit anderen Mineralölen näher regeln und wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassen.

Die Einschränkung des Begriffs „biogene Stoffe“ im Sinne des § 1 Abs. 4 MinStG 1995 betrifft folgende im MinStG 1995 geregelte Steuerbegünstigungen: die im § 3 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 7 geregelten ermäßigten Steuersätze für Benzin, Diesel und Heizöle mit einem Mindestgehalt an biogenen Stoffen; die Steuerbefreiung für biogene Stoffe in reiner Form nach § 4 Abs. 1 Z 7 MinStG; die Steuerbefreiung für Biogas, das nach § 4 Abs. 1 Z 11 MinStG bei der Verwertung von Abfällen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe oder bei der Tierhaltung, bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfällt und als Treibstoff oder zum Verheizen verwendet wird. Dabei ist jedoch davon auszugehen, dass im Regelfall die Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt werden.

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Begünstigung von Gemischen von Bioethanol und Benzin (Bioethanolgemischverordnung), BGBl. II Nr. 378/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 260/2007, wird entsprechend zu ändern sein.